Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

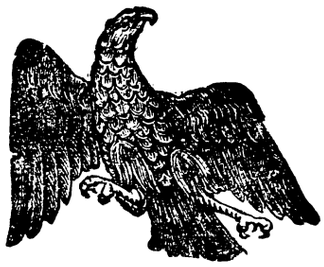

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 25 Oels, den 24. Juni 1927 **65. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 2362. Oels, den 23. Juni 1927.

Strafverfügungen wegen Uebertretung der maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften.

Seitens der Gerichte mußten vor kurzem einige Gewerbetreibende, die gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Uebertretung der obenbezeichneten Vorschriften gerichtliche Entscheidung beantragt hatten, freigesprochen werden, weil die ergangene Verfügung nicht den Vorschriften des § 413 der Strafprozeßordnung entsprach und zwar insofern, als sie wohl das die Strafe androhende Rahmengesetz, nicht aber die betreffenden Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung enthielten.

Zur Vermeidung derartiger Formfehler weise ich die Ortspolizeibehörden auf die Bestimmungen in § 413 der Strafprozeßordnung (R.-G.-Bl. 1924 Nr. 55) und auf § 4 des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. 4. 1883 — G.-S.-S. 1883 S. 65 bzw. 1923 S. 271 hin. Die Strafverfügung **muß** außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, **die angewendete Strafvorschrift** (z. B. ..... Es wird deshalb **auf Grund der §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908** eine Geldstrafe von ..... usw. festgesetzt) und die Beweismittel sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist. Sie **muß** weiter die Eröffnung enthalten, 1. daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung (d. H. Zustellung der Strafverfügung) auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, 2. daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei, 3. daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

Die Ortspolizeibehörden wollen diese Vorschriften genau beachten.

K. I. 000. Oels, den 13. Juni 1927.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 2. Umsatzsteuerüberweisung für 1927 (2. Us. für April und Mai) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 17 Reichspfennig.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt vorläufig der im Kreisblatt vom 17. September 1926 auf Seite 185 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1926 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2972. Oels, den 23. Juni 1927.

Amtsbezirk Dobrischau.

Der Amtsvorsteher Dr. Schütz in Dobrischau ist vom 28. Juni bis 12. Juli cr. verhindert, die Amtsgeschäfte zu führen und wird während dieser Zeit von seinem Stellvertreter, Lehrer Kupfermann—Eichgrund, vertreten.

In Angelegenheiten des Schauamtes erfolgt die Vertretung gemäß dem der Schau- und Unterhaltungsordnung für Wasserläufe 2. und 3. Ordnung vom 24. April 1926 (Kreisbl. 70 ff.) beigefügten Verzeichnis der Schauämter durch den Amtsvorsteher in Sibyllenort.

Die beteiligten Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2385. Oels, den 23. Juni 1927.

Bestandserhebung der Kraftfahrzeuge.

Am **1. Juli d. Js.** hat eine Bestandserhebung der Kraftfahrzeuge zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bestandserhebung unter Benutzung der nachseitig abgedruckten Nachweisungen, Vordruck A und B, vorzunehmen. Ein Ueberdruckexemplar des Kreisblattes wird daher zu diesem Zweck ohne besonderes Anschreiben übersandt werden. Die Nachweisungen sind **sorgfältig ausgefüllt bis zum 5. Juli d. Js. an mich unerinnert** einzureichen. Der Termin ist unbedingt innezuhalten, da ich dem Herrn Regierungspräsidenten die Kreisnachweisung anschließend zu überreichen habe

Ich mache besonders aufmerksam, daß **sämtliche im Verkehr befindlichen Zugmaschinen ohne Güterladeraum,** also nicht nur die unter die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 28. Juli 1926 fallenden, zu zählen sind. Auf die unter den Nachweisungen abgedruckten Bemerkungen 1—6 mache ich besonders aufmerksam und ersuche um genaueste Beachtung derselben.

L. I. 1213. Oels, den 21. Juni 1927.

Merkblätter über die wichtigsten Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen eine Anzahl Aushangbogen der wesentlichsten Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung als Drucksache zu.

Die Merkbogen sind zum Aushang bei den Ortspolizeibehörden, bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern, in den Schulen und Gasthäusern und anderen geeigneten Stellen bestimmt.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, den Aushang an den genannten Stellen zu veranlassen.

Oels, den 19. Juni 1927.

Staatsangehörigkeitsangaben in den Melderegistern. RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1927 — II D 957.

Es wird als ein Mangel empfunden, daß die Staatsangehörigkeit von zuziehenden Personen lediglich nach deren Angaben in die Melderegister eingetragen wird, ohne dabei zu vermerken, ob die angegebene Staatsangehörigkeit auf Grund von Urkunden festgestellt wurde oder nicht. Die Folge davon ist, daß die in den Melderegistern vermerkte Staatsangehörigkeit der Zuziehenden auch dann als feststehend angesehen wird, wenn keinerlei Unterlagen für sie beigebracht worden sind. Auch bei weiterem Verzuge nach einem anderen Orte wir die neue Aufenthaltsgemeinde die in der polizeilichen Abmeldebescheinigung vermerkte Staatsangehörigkeit nicht in Zweifel ziehen. Infolgedessen ist es z. B. wiederholt vorgekommen, daß Ausländer, die sich bei der polizeilichen An- oder Abmeldung als Preußen bezeichnet hatten, längere Zeit als solche angesehen und behandelt worden sind, obwohl sie es gar nicht waren.

Um diesem Mißstande nach Möglichkeit abzuhelfen, wird hiermit angeordnet, daß fortan in den Melderegistern bei der Angabe der Staatsangehörigkeit stets zu vermerken ist entweder:

„Nachgewiesen durch Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Paß, Einbürgerungsurkunde des . . . . . ., zu . . . . . vom . . . . . .“

oder

„Nicht nachgewiesen“.

Die Meldebescheinigungen haben einen gleichen Vermerk zu enthalten.

Den **Ortspolizei-** und **Ortsbehörden** bringe ich vorstehenden Erlaß zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei den jährlichen Revisionen der Melderegister besonders zu prüfen, ob die Eintragungen in den Melderegistern und den Meldebescheinigungen (Abmeldescheinen) über die Staatsangehörigkeit den angeordneten Vermerk enthalten.

K. I. 2780. Oels, den 13. Juni 1927.

Bestätigt

der Landwirt Gotthard Friedrich aus Süßwinkel als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Klein-Oels und Süßwinkel.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 896. Oels, den 22. Juni 1927.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Aufhebung der Hundesperre.

Die am 2. März d. Js. — Kreisblatt Seite 34 — wegen des Tollwutfalles in **Peuke** und **Festenberg** und am 23. März d. Js. — Kreisblatt Seite 49 — wegen des Tollwutfalles in Leuchten verhängten Sperrmaßnahmen werden ab 23. d. Mts. aufgehoben.

Der Kreis Oels ist alsdann seuchenfrei.

Breslau, den 3. Juni 1927.

Eintragung von Fischereirechten.

Der Fischereibesitzer Robert Kegel in Woitsdorf, Kreis Oels, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Woitsdorf Band I Blatt 24, hat die Eintragung folgender Fischereirechte beantragt:

Das Recht, in der Weide, Parzellen 5 und 6, sowie im Woitsdorfer Mühlgraben, Parzellen 2, 3 und 68, ferner in den öffentlichen Gewässern, Parzellen 17, 52 und 69, und in allen Gräben und Gewässern innerhalb der Parzellen 9/1, 13/4 und 7, sämtlich Kartenblatt 1 Gemarkung Ober-Woitsdorf, die alleinige Fischerei auszuüben.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Eintragung bei dem Amtsvorsteher über Woitsdorf oder der unterzeichneten Wasserbuchbehörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen läuft bis einschließlich 30. Juli 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Woitsdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Breslau, den 8. Juni 1927.

Sicherstellung von Wasserrechten.

Der Eigentümer des Thronlehns Fürstentum Oels, Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen in Oels, Besitzer des in Spahlitz, Kreis Oels, gelegenen Grundstücks Grundbuch Nr. 1, Lehnamt Spahlitz mit Neusorge und Gänseberg, hat die Sicherstellung, hilfsweise Verleihung, folgender Rechte beantragt:

A. Oelsbach:

1. Das Recht, das Wasser des Oelsbaches, insbesondere überschüssiges Wasser, mittels einer innerhalb Parzelle 348/178 gegenüber Parzelle 177 Kartenblatt 4 Gemarkung Zucklau — Stat. 4 + 98 der Aufnahme — eingebauten Abschlagsschleuse aus Beton von 2,35 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 151,53 m + N. N. und Schützbrettoberkante auf 152,70 m + N. N. liegt, nach Bedarf bei Hochwasser und bei Räumung im bisherigen Umfange, das ist bis zu 6,20 cbm pro Sekunde abzuleiten.
2. Das Recht, Wasser des Oelsbaches mittels einer innerhalb Parzelle 72 gegenüber Parzelle 174/71 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 16 + 57 der Aufnahme — eingebauten Betonschleuse von 0,90 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 150,74 m + N. N. und Schützbrettoberkante auf 151,37 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange, das ist bis zu 72 Sek./Liter, abzuleiten und zur Bewässerung innerhalb der Parzellen 72, 73 und 74 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
3. Das Recht, das Wasser des Oelsbaches, besonders überschüssiges Wasser, mittels einer zwischen den Parzellen 74 und 76 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz gegenüber Parzelle 10 Kartenblatt 8 Gemarkung Spahlitz — Station 23 + 76 der Aufnahme — eingebauten Betonschleuse von 2,66 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 149,49 m + N. N. und Schützbrettoberkante auf 150,91 m + N. N. liegt, nach Bedarf bei Hochwasser und bei Räumung und im bisherigen Umfange, das ist bis zur jeweiligen Gesamtwassermenge, abzuleiten und in Mengen bis zu 100 Sek./Liter innerhalb der Parzellen 74, 75 und 76 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zur Bewässerung zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
4. Das Recht, Wasser des Oelsbaches innerhalb der Parzellen 178/98, 184/98, 105 Kartenblatt 1 und 25, Kartenblatt 7 Gemarkung Spahlitz — Stationen 32 + 95,35 + 93,46 + 35 und 50 + 53 der Aufnahme — mittels verschließbarer Holzrinnen von 0,17, 0,30, 0,26 und 0,21 m Lichtweite nach Bedarf und im bisherigen Umfange, das ist bis zu insgesamt 100 Sek./Liter, abzuleiten und zur Bewässerung innerhalb der Parzellen 178/98, 174/98, 181/98, 184/98, 100, 101, 113, 108 und 107 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

5. Das Recht, das unter 1 innerhalb Parzelle 348/178 Kartenblatt 4 Gemarkung Zucklau aus dem Oelsbach abgeleitete Wasser mittels des Abschlaggrabens A innerhalb Parzelle 348/178 Kartenblatt 4 Gemarkung Zucklau — Station 6 + 17 der Aufnahme — in den Kupferhammergraben einzuleiten.
6. Das Recht, das sämtliche, unter Recht 2 bis 4 aus dem Oelsbach abgeleitete und größtenteils zur Bewässerung gebrauchte Wasser teils geregelt, teils ungeregelt, innerhalb der Parzellen 73, 74, 75, 76 und 107 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz in den Zuggraben abzuleiten.

B. Kupferhammergraben.

7. Das Recht, Wasser des Kupferhammergrabens innerhalb der Parzellen 38, 39 und 114 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Stationen 13 + 73,15 + 49,17 + 54 und 35 + 13 der Aufnahme — mittels sogenannter verschließbarer Wiesenein läſſe von 0,20, 0,30, 0,30 und 0,25 m Lichtweite nach Bedarf und im bisherigen Umfange, das ist bis zu insgesamt 100 Sek./Liter, abzuleiten und zur Bewässerung innerhalb der Parzellen 38, 39, 114 und 115 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
8. Das Recht, das Wasser des Kupferhammergrabens, besonders überschüssiges Wasser, mittels einer zwischen den Parzellen 4 und 46 gegenüber Parzelle 5 Kartenblatt1 Gemarkung Spahlitz — Station 34 + 86 — eingebauten hölzernen Abschlagsschleuse von 2,40 m Lichtweite, deren Fachbaum die Höhe von 147,50 m + N. N. hat und deren Schützbrettoberkante auf 148,87 bzw. 148,82 m + N. N. liegt, bei Hochwasser und bei Räumung im bisherigen Umfange, das ist bis zu 2,87 cbm pro Sekunde, abzuleiten.
9. Das Recht, Wasser des Kupferhammergrabens innerhalb der Parzellen 113 und 109 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 26 + 43 und 38 + 70 der Aufnahme — mittels hölzerner Mönchschleusen von je 0,30 m Lichtweite nach Bedarf und im bisherigen Umfange, das ist bis zu insgesamt 100 Sek./Liter, abzuleiten und zur Bewässerung innerhalb der Parzellen 113 und 109 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
10. Das Recht, Wasser des Kupferhammergrabens innerhalb Parzelle 109 bzw. zwischen Parzelle 109 und 112 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 38 + 95 der Aufnahme — nach dem Mühlteich, Parzelle 111, Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz, zur Bespannung bis zur Ordinate 148,80 m + N. N. abzuleiten.
11. Das Recht, Ueberschußwasser aus dem Kupferhammergraben zwischen den Parzellen 109 und 112 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 38 + 95 der Aufnahme — nach dem Mühlteich und weiter durch die Abschlagsschleuse innerhalb Parzelle 109 in den Zuggraben einzuleiten.
12. Das Recht, Wasser des Kupferhammergrabens zwischen den Parzellen 109 und 112 — Station 38 + 95 der Aufnahme — nach dem Mühlteich zu leiten und im bisherigen Umfange, das ist bis zur Höchstmenge von rd. 100 Sek./Liter innerhalb der Parzellen 109 und 107 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz zur Wiesenbewässerung zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
13. Das Recht, aufgespeichertes Betriebswasser des Mühlteiches nach dem Kupferhammergraben zu leiten und den Wasserspiegel bis zur Ordinate 148,20 m + N. N. zu senken.
14. Das Recht, das gesamte Mühlteichwasser innerhalb der Parzelle 109 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz gelegentlich der Abfischung und Räumung des Teiches in den Zuggraben einzuleiten.
15. Das Recht, das unter 7 und 9 aus dem Kupferhammergraben abgeleitete und zur Wiesenbewässerung nicht restlos verbrauchte Wasser innerhalb der Parzellen 38, 39, 113, 114 und 109 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz teils geregelt, teils ungeregelt, in den Zuggraben einzuleiten.
16. Das Recht, das unter 8 zwischen den Parzellen 4 und 46 gegenüber Parzelle 5 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 34 + 86 — aus dem Kupferhammergraben abgeleitete Wasser mittels des Grabens C zwischen den Parzellen 1 und 491/47 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz — Station 41 + 0 der Aufnahme — in den Kupferhammergraben wieder einzuleiten.
17. Das Recht, das Wasser des Kupferhammergrabens mittels einer vor dem Triebwerk auf Parzelle 1 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz in Station 40 + 70 der Aufnahme eingebauten Betriebsschleuse von 1,48 m lichter Weite, deren Fachbaum auf 147,94 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange, das ist bis Staubrettoberkante = 148,80 m + N. N., zu stauen und zum Betriebe der Mühle zu gebrauchen.

C. Zuggraben.

18. Das Recht, das Wasser des Zuggrabens mittels einer zwischen den Parzellen 107 und 109 Kartenblatt 1 an Chausseeparzelle 24 Kartenblatt 7 Gemarkung Spahlitz — Station 27 + 92,1 der Aufnahme — eingebauten Stauschleuse von 2,40 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 145,40 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange, das ist Staubrettoberkante = 146,70 m + N. N., zu stauen.
19. Das Recht, Ueberschußwasser des Kupferhammergrabens an der Knochenmühle in Station 40 + 70 der Aufnahme mittels einer seitlich des Triebwerks auf Parzelle 1 Kartenblatt 1 Gemarkung Spahlitz eingebauten Freischleuse von 1,55 m lichter Weite, deren Fachbaum auf 147,94 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange, das sind bis zu 3,12 cbm pro Sekunde, ab- und in das Unterwasser der Mühle einzuleiten.

Es wird noch bemerkt, daß die kleineren gleichwertigen Rechte in dem eigentlichen Antrag zusammengefaßt sind, um letzteren übersichtlicher zu gestalten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter Nr. 1 bis 19 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen infolge der Sicherstellung oder Verleihung bei dem Amtsvorsteher über Spahlitz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung des Rechts zu einer Benutzung der Wasserläufe, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der dritten Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 16. Juli 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten bzw. verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Spahlitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

W. 5563. Oels, den 18. Juni 1927.

Blindenfürsorge.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat dem Niederschlesischen Landesblindenverband zu Breslau unterm 23. Februar 1927 die Genehmigung zur Abhaltung einer Sammlung erteilt.

Kreis-Wohlfahrtsamt.

Vordruck A

Bestand an Kraftfahrzeugen am 1. Juli 1927

Nicht mitzuzählen sind Kraftfahrzeuge, die gemäß § 35 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 1925 (R. G. Bl. I. S. 439) zu Probefahrten und außerdeutsche Kraftfahrzeuge, die gemäß § 12 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12 1925 (R. G. Bl. I S. 453) zugelassen sind.

Amtsbezirk	Gesamtzahl der Kleinkrafträder	Unter Spalte 2: Kleinkrafträder (§ 41 der Verordnung vom 5. 12. 25)	Unter Spalte 2: andere Krafträder: bis 1,5 Steuer PS	Unter Spalte 2: andere Krafträder: mit mehr als 1,5 bis 3 Steuer PS	Unter Spalte 2: andere Krafträder: mit mehr als 3 Steuer PS	Gesamtzahl der vorzugsweise zur Personenbeförderung dienenden Kraftwagen	Unter Spalte 7: Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse: bis 4 Steuer PS	Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse: mit mehr als 4 bis 6 Steuer PS	mit mehr als 6 bis 10 Steuer PS	mit mehr als 10 bis 14 Steuer PS	mit mehr als 14 bis 18 Steuer PS	mit mehr als 18 Steuer PS	Kraftomnibusse	Personenkraftwagen einschl. Kraftomnibusse) mit Antrieb durch: Verbrennungsmaschinen	Personenkraftwagen einschl. Kraftomnibusse) mit Antrieb durch: Elektromotoren, Dampf- oder sonstige Maschinen	Gesamtzahl der vorzugsweise zur Lastenbeförderung dienenden Kraftwagen	Unter Spalte 17 solche: bis 1000 kg Eigengewicht	mit mehr als 1000 bis 2000 kg Eigengewicht	mit mehr als 2000 bis 3000 kg Eigengewicht	mit mehr als 3000 bis 4000 kg Eigengewicht	mit mehr als 4000 bis 5500 kg Eigengewicht	mit mehr als 5500 kg Eigengewicht	mit Antrieb durch: Verbrennungsmaschinen	mit Antrieb durch: Elektromotoren, Dampf- oder sonstige Maschinen	Gesamtzahl der zur Personen und Lastenbeförderung dienenden Kraftwagen (Sp. 7 + 17)	Kraftwagen für Feuerlöschzwecke	Selbstfahrende Straßenreinigungsmaschinen (Sprengwagen, Kehrmaschinen usw.)	Gesamtzahl der Zugmaschinen ohne Güterladeraum	Unter Spalte 29 solche mit Antrieb durch: Verbrennungsmaschinen	Unter Spalte 29 solche mit Antrieb durch: Elektromotoren	Unter Spalte 29 solche mit Antrieb durch: Dampf- oder sonstige Maschinen	Unter Spalte 30 solche: bis 2500 kg Eigengewicht auf Rädern laufend	Unter Spalte 30 solche: bis 2500 kg Eigengewicht mit Raupenantrieb	Unter Spalte 30 solche: mit mehr als 2500 bis 5000 kg Eigengewicht auf Rädern laufend	Unter Spalte 30 solche: mit mehr als 2500 bis 5000 kg Eigengewicht mit Raupenantrieb	Unter Spalte 30 solche: mit mehr als 5000 kg Eigengewicht auf Rädern laufend	Unter Spalte 30 solche: mit mehr als 5000 kg Eigengewicht mit Raupenantrieb	Ueberhaupt (S. 2 + 7 + 17 + 27 + 28 + 29)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39

Vordruck B

Verwendungszweck der zur Personen- und Lastenbeförderung dienenden Kraftwagen

Amtsbezirk	Vorzugsweise zur Personenbeförderung dienende Kraftwagen: Gesamtzahl der vorzugsweise zur Personenbeförderung dienenden Kraftwagen	Es finden vorwiegend Verwendung: im öffentlichen Fuhrverkehr (Droschken, Omnibusse): Kraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse	im öffentlichen Fuhrverkehr: Kraftomnibusse	für Zwecke öffentlicher Behörden (Post-, Heeres-, Marine-, Polizei-, Gemeindeverwaltungen usw.), soweit nicht schon bei Spalte 3 und 4 mitgezählt — Wegen der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und Reichspost siehe Bemerkung 1 —: Kraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse	für Zwecke öffentlicher Behörden: Kraftomnibusse	für gewerbliche, berufliche und sonstige Zwecke: Kraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse	für gewerbliche, berufliche und sonstige Zwecke: Kraftomnibusse	Vorzugsweise zur Lastenbeförderung dienende Kraftwagen: Gesamtzahl der vorzugsweise zur Lastenbeförderung dienenden Kraftwagen	Unter Spalte 9 solche: bis 2000 kg Eigengewicht	Unter Spalte 9 solche: mit mehr als 2000 kg Eigengewicht	Die Kraftwagen mit mehr als 2000 kg Eigengewicht (Spalte 11) finden vorwiegend Verwendung: für Zwecke öffentlicher Behörden (Post-, Heeres-, Marine-, Polizei-, Gemeindeverwaltungen usw.) — Wegen der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und Reichspost siehe Bemerkung 1 —	im Transportgewerbe (Spediteure, Kraftverkehrsgesellschaften usw.)	in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	für andere Zwecke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkungen:

1. **Zu Vordruck A und B: Die Zahl der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und Reichspost wird unmittelbar vom Reichswehrministerium und Reichspostministerium dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt. Diese Fahrzeuge sind daher nicht von den höheren Verwaltungsbehörden der Länder in ihre Nachweisungen aufzunehmen.**
2. Zu Vordruck A, Spalte 3: Als Kleinkrafträder gelten Krafträder, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung bei mehr als 40 cm Außendurchmesser der Radreifen 0,7 Pferdestärke, bei kleinerem Außendurchmesser 0,9 Pferdestärke nicht übersteigt (vgl. § 41 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 25).
3. Zu Vordruck A, Spalte 8—14 und Vordruck B, Spalte 3—8: Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen (einschl. Führersitz) (vgl. § 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 25).
4. Zu Vordruck A, Spalte 8—13: Bei Personenkraftwagen, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung nicht bekannt ist, ist dieselbe gleich der halben Motorleistung anzunehmen.
5. Zu Vordruck A, Spalte 17 und 29: Zugmaschinen ohne Güterladeraum sind nur in Spalte 29 und 30—38 anzugeben. Zu zählen sind die sämtlichen im Verkehr befindlichen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, also nicht nur die unter die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 25 fallenden. Vollständige Erfassung ist durch Anfrage bei den Polizeibehörden zu erwirken.
6. Zu Vordruck A, Spalte 27: Als Kraftwagen für Feuerlöschzwecke sind Spritzen-, Leitern-, Gerätewagen und dergl. mit eigener Triebkraft anzusehen, nicht aber Personenkraftwagen der Branddirektoren usw., sowie Krankenkraftwagen, die als Personenkraftwagen zu zählen sind.

Oels, den 17. Juni 1927.

Behandlung von Falschmünzerangelegenheiten.
RdErl. d. MdJ. v. 8. 6. 1927 II C II 37/1. I. 27.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß bei der Behandlung von falschen Münzen vielfach gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen wird. Ich bringe deshalb den RdErl. v. 14. 9. 1912 (MBliV. S. 279) in Erinnerung und weise insbesondere darauf hin, daß

a) Falschstücke und die zu ihrer Herstellung benutzten Formen und Gegenstände ohne Genehmigung der staatlichen Münze nicht an Landjägereischulen, Kriminalmuseen usw. zu Unterrichtszwecken überwiesen werden dürfen, sondern zwecks späterer Ablieferung an die staatliche Münze an die zuständige Regierung abzugeben sind,

b) Ansuchen in Falschmünzsachen nicht urschriftlich, sondern nur mittels besonderen Anschreibens an die staatliche Münze zu richten sind,

c) vermeintliche Falschstücke nicht eingeschnitten oder zerschlagen werden dürfen.

Auf den RdErl. des FM. vom 18. 3. 1927 — I F 1927 c (PrBesBl. S. 54) wird bezug genommen.

L. I. 2316. Oels, den 17. Juni 1927.

Privatunterricht und Privatschulen für Schneidern, Weißnähen und Handarbeit.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 5. April d. Js. — Kreisbl S. 66 — weise ich noch darauf hin, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1923 vor Erteilung jeder Genehmigung die Handwerkskammer gutachtlich zu hören ist.

L. I. 02. Oels, den 19. Juni 1927.

Verbotene Zeitschriften.

Gemäß Beschluß des Amtsgerichts Berlin—Tempelhof vom 10. d. Mts. die kommunistische Druckschrift „Leuna mit Nachspiel" zu beschlagnahmen.

Beschlagnahmte Exemplare sind mir einzureichen.

Der Landrat
Dr. Unckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein Plan über die Herstellung unterirdischer Telegraphenlinien in Oels von der Park-, Ecke Leuchtener Straße, durch die Wall-, Breslauertorstraße und Breslauer Kunststraße bis zum Abzang nach Jenkwitz und in der Ohlauer, Ludwigsdorfer Straße, vom Silospeicher durch die Unterführung, längs der Bahnlinie in Richtung nach Breslau, sowie in der Kunststraße nach Groß-Ellguth liegt vom 20. Juni ab vier Wochen beim Postamt in Oels (Schles.) aus.

Breslau 13, den 20. Juni 1927. **Telegraphenbauamt 2.**

Schulsache.

1. In den nächsten Tagen werden den Schulen Merkblätter zur Belehrung über den Straßenverkehr zugehen Die Herren Lehrer bitte ich, von den Merkblättern im Unterricht einen möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen.

2. Vom 27. Juni bis zum 17. Juli einschließlich bin ich beurlaubt und verreist. In allen dringlichen Dienstangelegenheiten vertritt mich Herr Schulrat Hartmann in Groß-Wartenberg.

Oels, den 22. Juni 1927.

Schönborn, Schulrat.

Kaltvorwerk, den 21. Juni 1927.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Freistellenbesitzers Hermann Moch in Kritschen ist Rotlauf ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
Drabe.

Juliusburg, den 20. Juni 1927.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Bachräumung findet statt:

1. Juliusburger Wasser
   a) oberhalb der Stiftsmühle in Juliusburg am Montag, den 11. Juli. Räumungspflichtig sind die Mitglieder der Gemeinden: Dorf Juliusburg, Zucklau, Dammer und Buckowintke;
   b) unterhalb der Stiftsmühle am Montag, den 11. Juli. Räumungspflichtig sind die Mitglieder der Gemeinden: Maliers, Weißensee, Bartkerei und Jäntschdorf;
2. Zucklauer Niederbach und Katutscher Bach am Mittwoch, den 13. Juli d. Js. Räumungspflichtig sind die Gemeinden: Bartkerei, Juliusburg mit Rackwitz und Zucklau;
3. Zucklauer Oberbach am Donnerstag, den 14. Juli d. J. Räumungspflichtig sind die Mitglieder der Gemeinden: Buckowintke, Maliers, Weißensee, Hollunder, Dammer und Jäntschdorf.

Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tage um 7 Uhr zu beginnen.

Die zuständigen Herren Amts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, den Räumungspflichtigen und den in Betracht kommenden Mühlen von vorstehender Anordnung Kenntnis zu geben — unter Hinweis auf die Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1923 und 26. April 1926 —, daß die Räumung auf die Kosten der Nichterschienenen und vorgefundenen Mängel auf Kosten der Verpflichteten ausgeführt werden.

Die zuständigen Herren Landjägerbeamten werden ersucht, vorstehende Arbeiten zu überwachen und mir über die Ausführung zu berichten.

Der Amtsvorsteher.
Fr. Retter.

Bohrau, den 20. Juni 1927.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung im Kreisblatt vom 1. Juni 1927 betr. die Unterhaltung der Wasserläufe 2. und 3. Ordnung im Kreise Oels ordne ich für den Amtsbezirk Bohrau an, daß die Räumung sämtlicher Gräben bis zum **15. Juli d. Js.** zu erfolgen hat Für den Fall der Nichtbeachtung vorstehender Verfügung weise ich auf die Strafbestimmungen, § 10 und 11 derselben Polizeiverordnung, hin.

Der Amtsvorsteher.
Benke.

Alt-Ellguth, den 22. Juni 1927.

Unter den Schweinebeständen des Schneiders Reinhold Hoffmann und des Stellenbesitzers Wilhelm Mistol, Pontwitz ist Rotlauf ausgebrochen.

Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.
Halupka.

Krietern, den 21. Juni 1927.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern bei Breslau.

(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der vergangenen Woche (12. bis 18.) herrschte im allgemeinen warme Witterung, die jedoch mehrmals, so am Sonntag, Mittwoch und Sonnabend, durch schwere Gewitter mit verbreiteten Niederschlägen unterbrochen wurde. Auch in der Woche (19. bis 25.) war die Wetterlage noch immer unbeständig und erst nach und nach dürfte sich die für die kommenden Monate maßgebende Lage einstellen. Soweit sich schon heute übersehen läßt, dürfte auch in der kommenden Zeit bei ziemlich normalen Temperaturen mit einer großen Gewitterhäufigkeit zu rechnen sein, dabei werden die Niederschläge im allgemeinen über dem langjährigen Durchschnitt liegen. Gegen Monatsende besteht die Aussicht, daß es zu einigen heiteren, warmen Tagen kommt, die jedoch bald durch erneute Gewitter mit Niederschlägen abgelöst werden.

Frauen

u. Mädchen, die an Weißfluß leid., erh. Aufklärung und Rat nebst wissensch. Brosch. geg. 30 Pfg. Porto **Frau Else Hauf, Mellendorf 219** bei Hannover.

Inserieren macht bekannt!

Visitenkarten

liefert schnell und preiswert **Lokomotive an der Oder** Georgenstraße 4 5.

Bekanntmachungen verschiedener Art

wie:

Stellengesuche
Kapitalangebote
Kapitalgesuche
Gelegenheitskäufe
Grundstücksverkäufe
Geschäftsempfehlungen
Holzverkäufe
Familienanzeigen

überhaupt Anzeigen jeder Art finden **weiteste Verbreitung** und haben stets **besten Erfolg** durch die

Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder"

An die auswärtigen Leser der „Lokomotive"

Die auswärtigen Bezieher der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder" seien noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeitung in folgenden Orten durch die namhaft gemachten Austrägern noch am Tage des Erscheinens zugestellt wird:

Allerheiligen: Scholtissek
Alt-Ellguth: Kaczmarek
Bogschütz: Gläser
Bohrau: Sorge
Buchwald: Scholz
Buselwitz: Sperling
Bernstadt: Hansler
Carlsburg: Lattner
Dammer: Mücke
Döberle: Günther
Galbitz: Schlinsog
Görnsdorf: Leder
Groß-Graben: Bunk
Groß-Ellguth: Reich
Groß-Zöllnig: Jäkel
Grüttenberg: Thaler
Gutwohne: Obst
Hundsfeld: Koller
Jackschönau: Stender
Jenkwitz: Peukert
Juliusburg: Herbst
Klein-Ellguth: Drabe
Kritschen: Drabe
Lakumme: Paul
Langewiese: Tirrog
Leuchten: Klose
Luzine: Zwilling
Ludwigsdorf: Sabath
Mühlwitz: Jagelle
Neudorf: Weiß
Pontwitz: Neumann
Rathe: Albrecht
Reesewitz: Wulff
Sacrau: Zuchantke
Sadewitz: Liehr (Gasthaus)
Sibyllenort: Reimelt
Schmollen: Matzke
Schmarse: Gernoth
Schönau: Fuhrmann
Stampen: Wetzke
Stradam: Seidel
Strehlitz: Nitzschke
Stronn: Kruttasch
Spahlitz: Hoffmann
Vielguth: Krusche
Wabnitz: Katterwe
Wiesegrade: Kaiser
Würtemberg: Schreiber
Zantkau: Raschke
Zessel: Psyk
Zucklau: Findeklee

Wer bei der Post bestellt, der erhält die Zeitung einen Tag später zugestellt.

Ausgabestellen in Oels:

Bartke, Bahnhofstraße; Beutner, Ohlauer Straße; Bloy, Nachodstraße; Iliu, Bernstädter Straße; Siebeneicher, Breslauertorstraße.